

AnNoText

# Insidermandate



Best Practice

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Insidermandate .....</b>	<b>4</b>
2.1	Was sind Insidermandate? .....	4
2.2	Welche Konsequenzen können drohen?.....	5
2.3	AnNoText Praxistipp.....	5
<b>3</b>	<b>Personalakte.....</b>	<b>7</b>

# 1 Glossar

**Nice to know:**

Hier erfahren Sie interessante Randinformationen zum Thema.

**Best Practice:**

In den Best Practice Rubriken zeigen wir Ihnen, wie unsere Software AnNoText Sie bei den spezifischen Anforderungen unterstützt.

## 2 Insidermandate

### 2.1 Was sind Insidermandate?

Eines der wichtigsten Compliance-Themen in der Kanzlei ist der Datenschutz.

Besonders brisant wird es, wenn Sie hochvertrauliche Vorgänge in Ihrer Kanzlei bearbeiten. Innerhalb von Kanzleien kann es essentiell sein, dass keinerlei Informationen aus dem eigenen Teambüro in den „Flurfunk“ sickern. Die Gefahr, dass Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, die weder vom Mandanten abgesegnet noch juristisch final ausformuliert wurden, ist omnipräsent; „menschliche Lecks“ gibt es überall. Organisatorisch greifen vor allem größere Sozietäten auf sog. „Chinese Walls“ zurück und regulieren vorwiegend mittels technischer Maßnahmen den Zugriff für Kollegen auf Mandantendaten, die nicht von eigenen Mandanten stammen.

Neben den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung DSGVO und der Einhaltung von Berufspflichten gemäß BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) und BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte) müssen weitere gesetzliche Anforderungen beachtet und die Verschwiegenheit gegenüber einem bestehenden Mandanten sichergestellt werden. Im Nachfolgenden gehen wir speziell auf das Thema Insidermandate ein und erläutern wie AnNoText Ihnen bei der Erfüllung der Pflichten behilflich sein kann.

Durch beratende Tätigkeiten, beispielsweise bei einem Börsengang oder dem Zusammenschluss von Unternehmen, kann es durchaus vorkommen, dass Sie in der Rechtsanwaltskanzlei an Insiderinformationen gelangen.

Was genau unter Insiderinformation verstanden wird ist in Artikel 7 Abs. 1 MAR (Marktmissbrauchsverordnung) definiert:

*[...] nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen*

Daher unterliegt der Umgang mit Insiderinformationen strengen Auflagen, um den Finanzmarkt nicht zu gefährden. Die wichtigste dieser Auflagen, die Marktmissbrauchsverordnung (MAR), wurde am 03. Juli 2016 erlassen. Sie schafft einen europaweiten Rechtsrahmen für das Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen. In Artikel 14 der MAR werden die verbotenen Handlungen wie folgt benannt:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
- c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

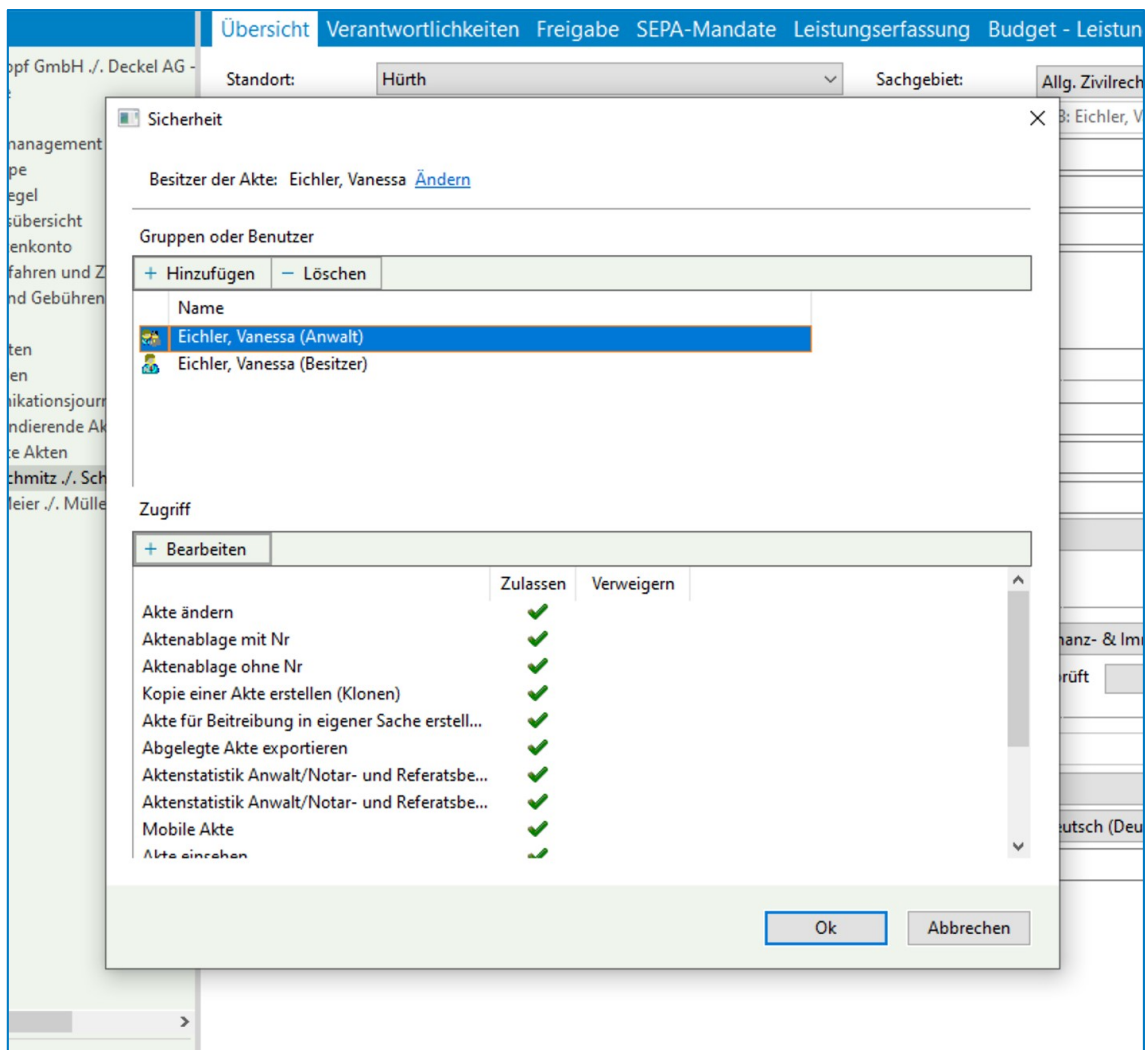
## 2.2 Welche Konsequenzen können drohen?

Die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen soll die Gefahr des Insiderhandels reduzieren. Dabei ist es egal, ob die Information unmittelbar weitergegeben wird oder lediglich die Möglichkeit gegeben ist, an die Information zu gelangen. Als unrechtmäßig gilt laut Art. 10 Abs 1. MAR das Offenlegen nur, wenn dieses nicht *im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung der Aufgaben* erfolgt.

Bei vorsätzlicher Begehung sind die drei verbotenen Handlungen des Artikels 14 MAR nach §119 Abs. 3 Nr. 1 – 3 WpHG gleichermaßen strafbar. Es können Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren verhängt werden. Leichtfertige Handlungen führen zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß §120 Abs. 14 WpHG.

## 2.3 AnNoText Praxistipp

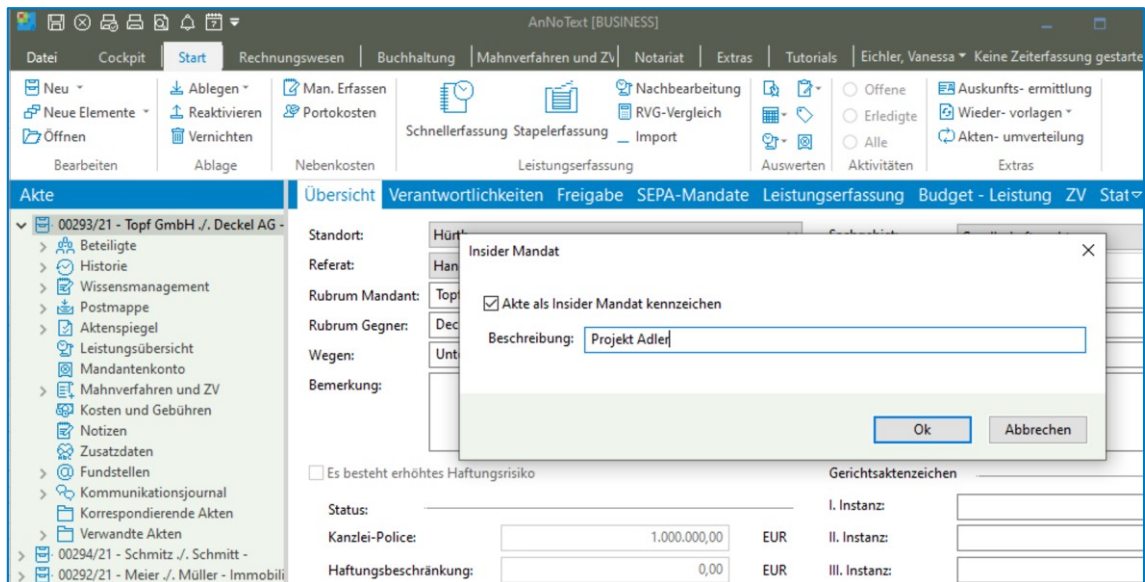
Um das Insiderwissen zu schützen, gibt es in AnNoText eine Funktion, die es Ihnen erlaubt, die Akte nur für den Nutzerkreis einsehbar zu machen, welcher die enthaltenen Informationen benötigt. Klicken Sie dabei einfach mit der rechten Maustaste auf die Akte und wählen Sie **Berechtigungen** aus. In dem aufkommenden Dialogmenü können Sie nun einzelne Personen oder Personengruppen auswählen. Zudem können Sie unter **Bearbeiten** näher definieren, welche Aktionen im Detail erfolgen dürfen.



Berechtigungsmanagement der Akte

Sollte ein Nutzer, der nicht berechtigt ist, nun auf die Akte zugreifen wollen, wird er einen Hinweis erhalten, dass er nicht befugt ist, die Akte einzusehen.

Damit Sie weiterhin wie gewohnt z.B. das Aktenregister ziehen können, ohne dass das Rubrum oder die Aktenbezeichnung schon zu viele Informationen liefert, gibt es eine weitere Funktion in AnNoText, welche es Ihnen erlaubt, das Rubrum durch einen Pseudonamen zu ersetzen. Dieses finden Sie ebenfalls mit einem Rechtsklick auf die Akte unter **Insider Mandat**.



*Vergabe eines Pseudonyms für Akte 293/21*

In den vom System bereitgestellten Excellisten wird das Rubrum oder die Aktenbezeichnung nun durch die von Ihnen vergebene Beschreibung ersetzt:

Jahrgang: 2021		<b>Aktenregister nach Aktenzeichen</b>						Erstellt am 06.05.2021	
Referat:								Erstellt um 12:09:03	
RAe/Notar:								Von: Eichler, Vanessa	
Sachbearbeiter:								BG: BUSINESS	
Jahrgang: 2021, Alle Akten									
AZ-Nr	AZ-Jahr	Akten-Bezeichnung	Referat	Anwalt	Anlage-Datum	Ablage-Datum	Ablage-Nr	Interessenkollision	
00292/	2021	Meier ./ Müller	ALL	Muc	03.02.2021				
00293/	2021	Projekt Adler	HUG	Muc	12.04.2021				
00294/	2021	Schmitz ./ Schmitt	ALL	Eic	16.04.2021				
00295/	2021	Vogel ./ Degenhardt	HUG	Sch	16.04.2021				

*Aktenregister enthält statt des Rubrums das vergebene Pseudonym*

## 3 Personalakte

Die oben vorgestellten Funktionen sind nicht nur für Ihre Insidermandate nützlich, sondern können z.B. auch für Personalakten verwendet werden.

In Personalakten befinden sich streng vertrauliche personenbezogene Daten, die vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt werden müssen. Zugriff haben in der Regel nur Mitarbeiter aus dem Personal und z.B. Vorgesetzte, die Personalentscheidungen treffen müssen.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Geschäftsbereich Legal Software

Wolters-Kluwer-Straße 1  
D-50354 Hürth

Tel.: +49 (2233) 3760 - 6000  
Fax: +49 (2233) 3760 - 16000  
E-Mail: [vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com](mailto:vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com)



Best Practice